

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Gemäß § 40a Abs. 15 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2023, hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen, inwieweit die Wahrnehmung von Nebenleistungen, die nicht von der Anlage 3 zum VBG oder den Bestimmungen über die Gleichhaltung mit der Unterrichtserteilung oder die Minderung der Unterrichtsverpflichtung erfasst sind, der Unterrichtserteilung gleichzuhalten sind.

Mit der vorliegenden Verordnung werden daher einzelne von Lehrpersonen des Entlohnungsschemas PD wahrgenommene nicht unterrichtliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der sich aus diesen zusätzlichen Aufgaben im Vergleich zur Unterrichtsarbeit ergebenden Belastungen der Erbringung der Unterrichtsverpflichtung gleichgestellt.

Die Bestimmungen dieser Verordnung enthalten die für Lehrpersonen des Entlohnungsschemas PD korrespondierenden Bestimmungen, wie sie für Lehrpersonen des Entlohnungsschemas IL und IIL in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes, BGBl. II Nr. 201/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 105/2016, bereits bestehen.

Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1. September 2024 vorgesehen.

#### **Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ergibt sich aus Art. 18 B-VG und § 40a Abs. 15 Vertragsbedienstetengesetz sowie § 32 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes.

Gemäß § 40a Abs. 15 VBG ist zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport herzustellen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die für die Erbringung von Nebenleistungen an einer mit land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes organisatorisch verbundenen Lehrereinrichtung (wie Lehrbetrieb, Lehrforst, Lehrhaushalt, Kellerei) oder Versuchsanstalt in der LFNeLV gem. § 2 vorgesehenen Einrechnungsstunden werden in der LFPD-Nebenleistungsverordnung übernommen.

Der Umrechnung der Gleichhaltung mit der Unterrichtsverpflichtung auf Grundlage einer mit 20 Wochenstunden bemessenen Vollbeschäftigung (altes Dienstrecht) zur Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß von 22 Wochenstunden (neues Dienstrecht) erfolgt im Verhältnis von 20:22. Jeder der in der LFNeLV angerechneten Werteinheit entsprechend daher 1,1 Wochenstunden der Lehrverpflichtung des Entlohnungsschemas PD.

#### **Zu § 2:**

Die in § 3 der LFNeLV vorgesehene Einrechnung für die Werkstättenleitung wird unter entsprechender Umrechnung auf die im Entlohnungsschema PD vorgesehene 22-stündige Unterrichtsverpflichtung übernommen.

#### **Zu § 3:**

Die IT-Betreuung wird entsprechend dem § 5 der LFNeLV für die dem Entlohnungsschema PD unterliegenden Lehrpersonen übernommen. Das Aufgabenfeld im Rahmen der IT-Betreuung durch Lehrpersonen beschränkt sich auf die Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben, wie die pädagogische und die unterrichtsorganisatorische Betreuung der IT-Anlagen im Unterricht für alle Fachbereiche und die Einschulung, Betreuung und Beratung der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler im e-learning, WEB- und IT-Betrieb der Schule.

**Zu § 4:**

Aufgrund der Nichtanwendbarkeit des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes – BLVG auf die dem Entlohnungsschema PD unterliegenden Lehrpersonen werden die in § 9 BLVG für die den „alten“ Dienstrechtsbestimmungen unterliegenden Lehrpersonen für die Betreuung von Schulbibliotheken vorgesehenen Einrechnungen in § 4 der Verordnung übernommen, soweit sie für die zum BML ressortierenden Schulen von Relevanz sind.

**Zu § 5:**

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass eine Gleichhaltung von Aufgaben dieser Verordnung nur dann erfolgen darf, wenn sie nicht anderweitig, z. B. durch Bedienstete der Verwaltung wahrgenommen werden können.

**Zu § 6:**

Diese Verordnung soll mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft treten.